

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lorsch

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung.....	4
	1. Einberufung der Sitzungen	4
	2. Ablauf der Sitzungen	5
	a) Allgemeines	5
	b) Beratung und Entscheidung	7
	c) Ordnung in Sitzungen.....	13
	3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	14
III.	Geschäftsführung der Ausschüsse	15
IV.	Ältestenrat	17
V.	Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	18
VI.	Schlussbestimmungen	18

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat sich die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 19.09.2019 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Unabhängigkeit

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der anderen Gremien teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung der oder dem Vorsitzenden zu. In den folgenden Jahren muss diese ihr oder ihm bis zum 01. Juli zugehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss weiter. Diese wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

- (3) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Sachverhalte.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in den §§ 2, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 7 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, sofern sie aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen. Im Übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitantinnen und Hospitanten sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitantinnen und Hospitanten sowie ein Wechsel der oder des Fraktionsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung, sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Sie oder er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie oder er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und alle Stadträtinnen und Stadträte. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Einverständniserklärung wird auch der Verzicht auf eine Einladung und gegebenenfalls weitere Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die oder der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I - III. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil I ohne Beratung im Block,
 - aus Teil II ohne Beratung einzeln, oder
 - aus Teil III nach Beratung einzeln ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil I die Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für welche es eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 in Teil II aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil III überführt, wenn ein Mitglied das verlangt.
- (5) Es bleibt unbenommen, eine weitere Aufgliederung der Tagesordnung vorzunehmen. Das Recht eines Mitglieds auf ausreichende Diskussion eines zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie oder er in der Ausübung ihrer oder seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 30).

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie oder er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 14 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie oder er dies vor Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss sie oder er nach Aufruf des Tagesordnungspunktes aber vor Eintritt in die Beratung den Sitzungsraum verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, der Schriftführerin oder dem Schriftführer die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern. Die Tonaufzeichnung wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 33 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gelöscht, sofern keine Einwendungen erhoben wurden. Andernfalls werden die Tonaufzeichnungen gelöscht, wenn über die Einwendungen zur Niederschrift entschieden wurde. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist (§ 52 Abs. 3 HGO).

- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und werden in der Regel um 22.00 Uhr beendet. Die Gesamtsitzungsdauer soll eine Zeit von 2,5 Stunden nicht überschreiten. Eine laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstands wird zu Ende geführt. Nach Überschreitung der Richtzeit kann die oder der Vorsitzende nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates noch nicht aufgerufene Verhandlungsgegenstände ohne Aussprache abstimmen lassen. Bei Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 16

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist alleinige oder alleiniger Sprecher des Magistrats, sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen, und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine Stadträtin oder einen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, oder
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen, oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verknüpfen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 18 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen begründet werden und eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterzeichnen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die oder der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrags an den Magistrat und an die Fraktionen weiter.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Die oder der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob sie Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst den zuständigen Ausschüssen überweist.
- (7) Ist die Anhörung des Kinder- und Jugendrats erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Kinder- und Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 41, 42 und 43 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 19 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von derselben Antragstellerin oder demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrags. Lehnt sie oder er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 20 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 18, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrags geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrags im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 6.

§ 21 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrags ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die oder der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 22 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragstellerinnen und Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln.

Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
- auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 26),
- auf namentliche Abstimmung.

- (2) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Sie oder er erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss der Rednerin oder des Redners.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt sie oder er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrags erhält zunächst die Antragstellerin oder der/die Antragsteller, sodann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter (§ 34 Abs. 1 S. 3) das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge nach Ermessen. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie oder er sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - die Richtigstellung von Missverständnissen,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwidierungen.
- (6) Der oder die Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24 a Redezeit

- (1) Die Redezeit je Fraktion und Verhandlungsgegenstand beträgt für die erste Rednerin oder den ersten Redner höchstens 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag höchstens drei Minuten. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten eine Gesamtredezeit von fünf Minuten.
- (2) Bei der Beratung des Haushalts / Nachtragshaushalts beträgt die Redezeit für die Stellungnahme der Fraktionen jeweils höchstens 15 Minuten; darüber hinaus für jeden Stadtverordneten zwei Minuten. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten acht Minuten.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann nach Erörterung im Ältestenrat für bestimmte Verhandlungsgegenstände die Redezeit der Fraktionen und der fraktionslosen Stadtverordneten abweichend festlegen.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstands abgeschlossen ist; jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt; es sei denn, sie oder er hatte bisher lediglich als Antragstellerin oder Antragsteller oder Berichterstatterin oder Berichterstatter das Wort (§ 24 Abs. 2).
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die oder der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 24 Abs. 3 und 4.

§ 27 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 39 a Abs. 3 Satz 2 HGO und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des abzustimmenden Verhandlungsgegenstands fest und lässt darüber abstimmen. Mit erfolgter Abstimmung sind die Beratung und der Tagesordnungspunkt beendet.
- (4) Die oder der Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen beschließt. Sie oder er fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (7) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende fragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln nach ihrer oder seiner Stimmabgabe. Die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (8) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt sie oder er die Abstimmung sogleich wiederholen.

§ 28 Wahlen

- (1) Führt die Stadtverordnetenversammlung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende. Sie oder er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin oder Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 33) festzuhalten.

§ 29 Anfragen

- (1) Anfragen an die oder den Vorsitzenden, den Magistrat, die Antragstellerin oder den Antragsteller oder an die Berichterstatterin oder den Berichterstatter (§ 34 Abs. 1 S. 3) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

- (2) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftlich Anfragen an den Magistrat stellen. Sie sind von der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu unterzeichnen. Eine Einreichung durch Fax oder E-Mail ist zulässig. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden oder beim Magistrat einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden oder dem Magistrat und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die oder der Vorsitzende leitet die bei ihr oder ihm eingegangenen Anfragen an den Magistrat zur Beantwortung weiter; der Magistrat gibt die ihm zur Beantwortung eingegangenen Anfragen an die oder den Vorsitzenden weiter. Rechtzeitig eingegangene Anfragen werden durch die oder den Vorsitzenden auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beantwortung durch den Magistrat genommen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anfragen sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Der Magistrat beantwortet die rechtzeitig gestellten Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung; verspätete Anfragen in der nächstfolgenden Sitzung. Sollte eine fristgerechte Beantwortung der Anfrage durch den Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich sein, so hat dieser dies unter Darstellung der Hinderungsgründe der Fragestellerin oder dem Fragesteller mitzuteilen. Die Anfragebeantwortung findet ohne Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind pro Frage zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in Sitzungen

§ 30

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Ihrer oder seiner Ordnungsgewalt und ihrem oder seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumen aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende nach Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 31

Sachruf und Wortentziehung

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen oder Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann das Wort entziehen, wenn sie oder er die Rednerin oder den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und diese oder dieser erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, die oder der es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.

- (3) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 32

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei, Sitzungstage ausschließen.
- (3) Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 33

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift müssen mindestens die Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen und Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein. Die im Rahmen der Beratung des jeweiligen Verhandlungsgegenstands vorgebrachten wesentlichen Argumente – insbesondere eingebrachte Anträge und Anfragen – sollen in der Regel in der Niederschrift wiedergegeben werden; die entsprechenden Rednerinnen und Redner sollen der Niederschrift zu entnehmen sein. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird unmittelbar nach der Unterzeichnung der in § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Personen für die Dauer von zwei Wochen im Parlamentarischen Büro der Stadt zur Einsichtnahme ausgelegt. Gehen innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme keine Änderungsanträge ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Einverständniserklärung wird auch der Verzicht auf eine Niederschrift in Papierform erklärt.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb einer Woche nach Offenlegungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erhoben werden und sind zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung.

- (5) Die Sitzung wird, soweit es technisch möglich ist, mit Tonträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Abs. 4 gelöscht, sofern keine Einwendungen erhoben wurden. Andernfalls werden die Tonaufzeichnungen gelöscht, wenn über die Einwendungen zur Niederschrift entschieden wurde.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 34

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Dies gilt auch für Anträge, die an die Ausschüsse verwiesen worden sind. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 35

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer von dieser oder diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden, schriftlich zu benennen. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.
- (5) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Dies ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Das neue Mitglied des Ausschusses ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von der Fraktion zu benennen.

§ 36

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 36 a

Bürger- und Betroffenenbeteiligung

Zu Beginn der Ausschusssitzung besteht für Bürgerinnen und Bürger sowie Betroffenengruppen bis zu 15 Minuten lang die Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen, Vorschläge und Hinweise zu den Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, an die Mitglieder des Ausschusses zu geben. Diese werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vorgetragen und ins Protokoll aufgenommen.

§ 37

Stimmrecht, Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können, auch an nichtöffentlichen Sitzungen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

§ 38 Anwesenheit des Magistrats

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitglieds des Magistrats verlangen.

§ 39 Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

IV. Ältestenrat

§ 40 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und in beratender Funktion der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Bei begründeter Verhinderung einer oder eines Fraktionsvorsitzenden, einer oder eines Ausschussvorsitzenden oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine oder ein sie oder ihn vertretende Stellvertreterin oder vertretender Stellvertreter.
- (3) Der Ältestenrat wählt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Er befasst sich mit technischen Fragen bei der Abwicklung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung wie Sitzungszeit, Tagesordnung, Abstimmung der Sitzungstermine. Außerdem berät der Ältestenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Auslegung der Geschäftsordnung. Bei Zwischenfällen während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und sich mit dem Ältestenrat beraten, in welcher Weise vorgegangen werden soll.
- (5) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

V. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 41 Anhörungs pflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter des Kinder- und Jugendrats zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendrats entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 42 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters des Kinder- und Jugendrats

Die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendrats hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 43 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendrats in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendrats in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 44 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung, der Entschädigungssatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 45**Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch vom 21.06.2018 einschließlich aller bisherigen Nachträge außer Kraft.

Lorsch, den 20.09.2019

Stadtverordnetenversammlung:

gez. Christiane Ludwig-Paul
Stadtverordnetenvorsteherin